

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

SATZUNG

über den

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Sonthofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Ab dem 01.01.2023 erbrachte freiwillige Leistungen werden, sofern diese der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen geltenden Umsatzsteuer abgerechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen, (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen. Im Fall einer missbräuchlichen Alarmierung, eines Falschalarms durch eine Brandmeldeanlage, des Öffnens einer Haus- oder Wohnungstüre oder des Einbaus eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre bestehen die Kosten lediglich aus den entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	einen Kommandowagen KdoW	2,80 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/einen Mannschaftstransportwagen MTW	1,20 €
c)	einen Einsatzleitwagen ELW	5,20 €
d)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	5,60 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	8,60 €
f)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	15,10 €
g)	eine Drehleiter DLK	29,20 €
h)	einen Rüstwagen RW 2	18,30 €
i)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	7,40 €
j)	einen Vorrüstwagen VRW	4,40 €
k)	einen Anhänger	0,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

a)	einen Kommandowagen KdoW	16,00 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/einen Mannschaftstransportwagen MTW	13,60 €
c)	einen Einsatzleitwagen ELW	38,80 €
d)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	122,90 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	194,40 €
f)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	136,60 €
g)	eine Drehleiter DLK	182,80 €
h)	einen Rüstwagen RW 2	242,40 €
i)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	71,10 €
j)	einen Vorrüstwagen VRW	77,10 €
k)	einen Anhänger	5,00 €

3. Materialkosten

Verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l	8,00 €
Füllen einer Pressluftflasche über 9,9 l	9,00 €
Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	18,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	18,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Lungenautomaten	18,00 €
Reinigen, Prüfen, Trocknen je Druck- oder Saugschlauch	19,00 €
Missbräuchliche Alarmierung	625,00 €
Falschalarm durch Brandmeldeanlage	625,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	250,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre	30,00 €

5. Personalkosten

5.1 Pflicht- und freiwillige Leistungen ohne Sicherheitswachdienste

Personalkosten werden für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen erhoben.

Sie werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für Pflicht- und freiwillige Leistungen ein Stundensatz von 28,50 € pro Person erhoben.

5.2 Sicherheitswachdienste

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt zum 01.12.2022 16,90 € pro Person.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 01.12.2022

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 26.03.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 09.04.2013, Nr. 15, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.03.2019, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 09.04.2019, Nr. 26
- 2. Änderungssatzung vom 01.12.2023, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.12.2022, Nr. 50